

Mitteilung des Senats vom 25. November 2008**Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2007**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2007 und gibt dazu gemäß § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2007 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2007 vom 20. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 300) in Einnahme und Ausgabe auf

3 823 791 860 Euro

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung Seite 52 und 54, Spalte 7 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2007 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung, Erläuterungen und Hinweise zu den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Werten befinden sich auf den Seiten 56 und 57. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft – Verwaltung – ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (Seite 58) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (Seite 58) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 18 372 155,24 Euro aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 59 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt

- 407 672 193,88 Euro.

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarktes sowie der Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos für den Stadtstaat Bremen, der in der überregionalen Diskussion eine zentrale Rolle spielt, sind die Finanzierungssalden des Landes und der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu addieren.

In Anlage 1 (Seite 61) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlüssen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2007 vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 8 der Haushaltsrechnung (Seite 4 bis 55).

In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (Seite 76).

Die Anlage 2 (Seite 77) enthält gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge. Zusätzlich sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (Seite 79) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen per 31. Dezember 2007 mit Übersichten über Beteiligungen, Sachanlagen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen bei der BIG, Sondervermögen, Eigenbetriebe, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen beigefügt. Zusätzlich enthält Seite 96 eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 4 (Seite 97) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO und anderer gesetzlicher Regelungen in Kurzfassung die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Eigenbetriebe, der Sondervermögen und der Hochschulen für 2007 ausgewiesen, soweit sie zum Redaktionsschluss vorlagen.

In dieser Anlage sind auch die Jahresrechnungen 2007 des Bremer Kapitaldienstfonds (Seite 104), des Sondervermögens Versorgungsrücklage des Landes Bremen (Seite 112) und der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (Seite 114) enthalten.

Anlage 5 (Seite 117) enthält eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, sowie Übersichten über die Entwicklung der fundierten Schulden und die Schulden der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 6 (Seite 121) werden die Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte des Landes (Einzelplan 25) dargestellt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2007 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat zuleiten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.